

Nr. 149 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Gassicherheitsgesetz, das Salzburger Landesstraßengesetz 1972, das Salzburger Naturschutzgesetz, das Salzburger Höhlengesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz und das Heilvorkommen und Kurortegesetz 1997 geändert werden (Salzburger Digitalisierungsgesetz 2024)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 – FLG. 1973, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2021, wird geändert wie folgt:

*1. § 12 Abs 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:*

„(2) Die Agrarbehörde kann durch einen vierwöchigen, öffentlichen Anschlag oder durch eine andere geeignete Kundmachungsform in der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde und deren Nachbargemeinden bekannt machen, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Beginn des Anschlags oder ab Beginn der anderen geeigneten Kundmachungsform Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, aber die von der Zusammenlegung betroffene Grundstücke belasten, anzumelden sind. Wenn die Bekanntmachung im Internet erfolgt, ist sicherzustellen, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung im Internet dauerhaft nachvollziehbar sind.“

(2a) Auf die gemäß Abs 2 anzumeldenden Rechte, die nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 21 Abs 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist im öffentlichen Anschlag oder in der anderen geeigneten Kundmachungsform hinzuweisen.“

*2. Im § 91a Abs 7 wird das Wort „aufzulegen“ durch die Wörter „zu veröffentlichen“ ersetzt.*

*3. Im § 124 wird angefügt:*

„(5) Die §§ 12 Abs 2 und 2a und 91a Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel II**

Das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2021, wird geändert wie folgt:

*1. § 50b Abs 7 lautet:*

„(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen. Wenn die Veröffentlichung auf der Homepage der Standortgemeinde erfolgt, ist sicherzustellen, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung dauerhaft nachvollziehbar sind.“

*2. Im § 59 wird angefügt:*

„(8) § 50b Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### Artikel III

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2022, wird geändert wie folgt:

*1. § 7 Abs 2 lautet:*

„(2) Der Anzeige gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Person des Betreibers erforderlichen Unterlagen sowie eine Beschreibung der Art und des Umfanges der Stromübertragung und ein Plan des vorgesehenen Übertragungsnetzes im Maßstab 1 : 25.000, in dem auch die angrenzenden und zusammenhängenden Verteilernetze und Verbindungsleitungen eingetragen sind, grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.“

*2. § 13 Abs 1 lautet:*

„(1) Dem schriftlichen Ansuchen um Erteilung der Konzession sind die zum Nachweis bzw zur Glaubhaftmachung der im § 12 angeführten Voraussetzungen dienenden Unterlagen, eine Beschreibung über Art und Umfang der Stromverteilung und ein Plan des vorgesehenen Verteilungsgebietes mit klarer Darstellung der Gebietsgrenzen anzuschließen. Grundsätzlich sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“

*3. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.“

*3.2. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.*

*4. § 53 Abs 3 lautet:*

„(3) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.“

*5. § 65 Abs 3 lautet:*

„(3) Diese Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, ist im Falle einer physischen Vorlage für jede weitere Gemeinde eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch – insbesondere beim Übersichtsplan – eine Beschränkung auf das Gebiet der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde vorgenommen werden kann.“

*6. Im § 77c wird angefügt:*

„(5) Die §§ 7 Abs 2, 13 Abs 1, 46 Abs 2 und 3, 53 Abs 3 und 65 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### Artikel IV

Das Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG, LGBl Nr 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 52/2022, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 4 Abs 1 lautet der Einleitungssatz:* „Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Dem Ansuchen sind anzuschließen, im Falle einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:“

*2. Im § 16 wird angefügt:*

„(9) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel V

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 103/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5a Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 3 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „allgemein zur Einsichtnahme und Stellungnahme“ die Wortfolge „insbesondere auch auf der Internetseite der Gemeinde,“ eingefügt.

1.2. In der Z 8 wird das Wort „aufzulegen“ durch die Worte „zu veröffentlichen“ ersetzt.

2. Im § 88 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 5a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel VI

Das Bebauungsgrundlagengesetz – BGG, LGBl Nr 69/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 13 Abs 3 lautet:

„(3) Die Unterlagen gemäß Abs 1 lit c und Abs 2 sind von einer hiezu gesetzlich befugten Person zu verfassen und grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in einer von der Baubehörde bestimmten Anzahl an Ausfertigungen, höchstens jedoch in dreifacher Ausfertigung, vorzulegen.“

2. Im § 29 wird angefügt:

„(6) § 13 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel VII

Das Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 103/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Die Baupläne müssen“ die Wortfolge „grundsätzlich in elektronischer Form eingereicht oder im Fall einer physischen Vorlage“ eingefügt und im letzten Halbsatz nach der Wortfolge „die Baupläne sind“ die Wortfolge „im Fall einer physischen Vorlage“ eingefügt.

1.2. Abs 10 lautet:

„(10) Die Pläne und die technische Beschreibung sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.“

2. Im § 24b wird angefügt:

„(12) § 5 Abs 3 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Artikel VIII

Das Gassicherheitsgesetz – GasSG, LGBl Nr 82/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Dem schriftlich zu stellenden Antrag um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.“

2. *Im 17 wird angefügt:*

„(7) § 6 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel IX**

Das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG, 1972, LGBl Nr 119, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. *§ 6 Abs 3 lautet:*

„(3) Die im Abs 2 bezeichneten Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, so ist für jede weitere Gemeinde im Falle einer physischen Einbringung eine zusätzliche Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (zum Beispiel Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorgenommen werden kann.“

2. *Im 47 wird angefügt:*

„(9) § 6 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel X**

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2022, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 13 Abs 1 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:* „Gleichzeitig ist in der betreffenden Gemeinde ein Übersichtsplan durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten hat diese Veröffentlichung im Internet zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung im Internet dauerhaft nachvollziehbar sind.“

2. *Nach § 67 wird angefügt:*

#### **„§ 68**

§ 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel XI**

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 13 Abs 1 wird in der Z 1 die Verweisung auf „§ 1 Abs. 2 des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (S.BAG)“ durch die Verweisung auf „§ 1 Abs 2 Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG)“ ersetzt.*

2. *Im § 25 Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:* „Ansuchen um Bewilligung von Maßnahmen nach den §§ 4 Abs 3, 5 Abs 3, 6 Abs 2, 10 Abs 1, 11 Abs 1 und 14 Abs 1 sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Dem Ansuchen sind die von der Behörde geforderten Unterlagen, in der Regel eine Beschreibung des Vorhabens und, sofern erforderlich, ein Übersichtsplan sowie Detailpläne anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in dreifacher Ausfertigung.“

3. *Im 31 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 13 Abs 1 und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## **Artikel XII**

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2023, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 4 Abs 1 wird der Einleitungssatz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs 1 und die Anzeige gemäß § 3 Abs 2 sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Diesen sind grundsätzlich in elektronischer Form insbesondere anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in vierfacher Ausfertigung.“*

*2. Im 52 wird angefügt:*

*„(15) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“*

## **Artikel XIII**

Das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 – HKG 1997, LGBl Nr 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

*1. § 25 Abs 3 lautet:*

*„(3) Der Antragsteller hat dem Antrag maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung und die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind. Die Pläne sowie die Bau- und Betriebsbeschreibungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“*

*2. Im 35 wird angefügt:*

*„(3) § 25 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Das Salzburger Landesrecht soll im Bereich der Digitalisierung zukunftstauglich werden, um dem in den letzten Jahren durch die Corona-19-Pandemie noch verstärkten Digitalisierungsschub gerecht werden zu können. Zentraler Aspekt des Vorhabens ist daher in einem ersten Schritt die Schaffung von Voraussetzungen, um zukünftig bestimmte nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu führende Verfahren von der Antragstellung bis zur Bescheiderlassung digital und ohne Medienbruch (Wechsel des Mediums bei der Übertragung von Informationen) abwickeln zu können. In einem weiteren Schritt sollen mittelfristig im Rahmen des Projekts „DIVAS“ (Digitales Behördenverfahren Salzburg) über eine gemeinsame Plattform sämtliche Verfahren ganzheitlich digital durchgeführt werden. Denn im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung ist grundsätzlich davon abzusehen, dass Anträge oder ergänzende Unterlagen verpflichtend physisch in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen.

1.2. Wenn bereits in geltenden landesrechtlichen Bestimmungen Begrifflichkeiten wie bspw. „Vorlage“, „Beifügung“ oder „Ausfertigung“ verwendet werden, kann dies sowohl in physischer als auch in elektronischer Form erfolgen. Wenn aber explizit eine „mehrfache Ausfertigung“ vorgeschrieben wird, lässt dies auch bei einer sehr weitgehenden Interpretation nicht auf eine elektronische Kommunikationsform schließen. Daher wird mit diesem Vorhaben die Grundlage dafür geschaffen, sowohl elektronisch als auch weiterhin physisch Anträge bzw. Unterlagen einreichen zu können, wobei der Standard zukünftig die elektronische Übermittlung werden sollte (vgl. die Formulierung „grundsätzlich elektronisch ... ,sonst ...“).

1.3. Neben der elektronischen Verfahrensabwicklung wird auch die Grundlage dafür geschaffen, dass Kundmachungen anstatt oder zusätzlich zu einer physischen Auflage (bspw. in Gemeindeämtern oder durch Anschlag an der Amtstafel) elektronisch vorgenommen werden können. Dies in jenen Materien, in denen es sinnvoll erscheint (vgl. bspw. Art I, II und X). Voraussetzung dafür ist, dass der Beginn und das Ende der Veröffentlichung im Internet dauerhaft nachvollziehbar sind.

1.4. In diesem ersten Schritt wird allerdings noch davon Abstand genommen, verpflichtend elektronische Verfahren vorzuschreiben. Ziel ist eine Technologieneutralität, die weiterhin analoge Verfahren neben rein elektronisch geführten Verfahren zulässt. Denn ein ausschließlich elektronischer Zugang zu Verfahren würde ein hohes Exklusionsrisiko für die ältere Bevölkerung darstellen, worauf auch bereits der beim Amt der Salzburger Landesregierung eingesetzte Landes-SeniorInnenbeirat hingewiesen hat. In Übereinstimmung mit § 1 Abs 1 E-Government-Gesetz, BGBl I Nr 10/2004 idgF, wird daher nach wie vor die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung oder einer physischen Einbringung in Papierform bleiben.

1.5. Zusammenfassend zählen daher zu den wesentlichen Neuerungen wie folgt:

- Einräumung der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Schriftstücken.
- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet, um einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen.
- Technologieneutrale Formulierung, die eine umfassende Verfahrensabwicklung auch in elektronischer Form zulässt.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 und 2 B-VG (betreffend die Heil- und Pflegeanstalten sowie das Elektrizitätswesen) und 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

### 4. Kostenfolgen:

Durch das Vorhaben wird in einem ersten Schritt die Möglichkeit der Einbringung von Anträgen bzw. Unterlagen in bestimmten Verfahren auf elektronischem Weg eröffnet, sodass derzeit nur mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen ist (bspw. für den Fall, dass von Seiten der Behörde die Notwendigkeit gesehen wird, elektronisch übermittelte Schriftstücke auszudrucken). Wie hoch die Kosten des Projekts „DIVAS“ in Zukunft sein werden, lässt sich gegenwärtig noch nicht im Detail beziffern, da noch abzuklären ist, welche Verfahren im konkreten über die Plattform abgewickelt werden sollten. Derzeit gibt es noch Bedenken bspw. betreffend Verfahren nach dem Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (Unerlässlichkeit ausgedruckter Pläne) oder betreffend die Verfahrensabwicklung mit den Gemeinden über das gut etablierte

System ROGServe nach § 77d Abs 2 ROG 2009, das erst mittelfristig durch die im Rahmen des Projekts „DIVAS“ geschaffene Plattform abgelöst werden sollte.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und die für Wasser zuständige Abteilung (7) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das BMK machte darauf aufmerksam, dass im § 4 Abs 1 UIG (Art XII) eine unterschiedliche Formulierung zu der sonst in diesem Vorhaben verwendeten Wortfolge „grundsätzlich elektronisch, sonst ...“ gebraucht wird. Im Sinne eines einheitlichen Wordings wird daher die sonst angewendete Formulierung auch im § 4 Abs 1 UIG aufgenommen.

5.3. Die für Wasser zuständige Abteilung (7) des Amtes der Salzburger Landesregierung regte an, dass im Zuge der Novellierung eine Vereinheitlichung der vorzulegenden Anzahl an Ausfertigungen im Falle der physischen Vorlage in den §§ 7 Abs 2, 13 Abs 1 und 65 Abs 3 LEG (Art III) erfolgen sollte. Diese Anregung wird aufgegriffen, sodass zukünftig auch in den §§ 13 Abs 1 und 65 Abs 3 LEG eine zweifache Ausfertigung normiert wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973

#### Feststellung des Besitzstandes

#### Feststellung des Besitzstandes

##### § 12

##### § 12

(1) ...

(1) ...

(2) Die Agrarbehörde kann durch einen vierwöchigen, öffentlichen Anschlag in der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde und deren Nachbargemeinden bekannt machen, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Beginn des Anschlags Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, aber die von der Zusammenlegung betroffenen Grundstücke belasten, anzumelden sind. Auf Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 21 Abs. 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist im öffentlichen Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Agrarbehörde kann durch einen vierwöchigen, öffentlichen Anschlag oder durch eine andere geeignete Kundmachungsform in der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde und deren Nachbargemeinden bekannt machen, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Beginn des Anschlags oder ab Beginn der anderen geeigneten Kundmachungsform Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, aber die von der Zusammenlegung betroffene Grundstücke belasten, anzumelden sind. Wenn die Bekanntmachung im Internet erfolgt, ist sicherzustellen, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung im Internet dauerhaft nachvollziehbar sind.

(2a) Auf die gemäß Abs 2 anzumeldenden Rechte, die nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen angemeldet werden, ist im weiteren Verfahren nur dann Bedacht zu nehmen, wenn § 21 Abs 8 dem nicht entgegensteht. Auf diesen Umstand ist im öffentlichen Anschlag oder in der anderen geeigneten Kundmachungsform hinzuweisen.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

#### Verfahren

#### Verfahren

##### § 91a

##### § 91a

(1) bis (6) ...

(1) bis (6) ...

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen.

(8) bis (10) ...

(8) bis (10) ...

##### § 124

##### § 124

(1) bis (4) ...

(1) bis (4) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die §§ 12 Abs 2 und 2a und 91a Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Einforstungsrechtgesetz****Verfahren  
§ 50b**

(1) bis (6) ...

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) bis (11) ...

**§ 59**

(1) bis (7) ...

**Anzeigepflicht und Feststellung  
§ 7**

(1) ...

(2) Der Anzeige gemäß Abs. 1 sind die zum Nachweis der Person des Betreibers erforderlichen Unterlagen sowie eine Beschreibung der Art und des Umfanges der Stromübertragung und ein Plan des vorgesehenen Übertragungsnetzes im Maßstab 1 : 25.000, in dem auch die angrenzenden und zusammenhängenden Verteilernetze und Verbindungsleitungen eingetragen sind, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) ...

**Verfahren  
§ 50b**

(1) bis (6) ...

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen. Wenn die Veröffentlichung auf der Homepage der Standortgemeinde erfolgt, ist sicherzustellen, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung dauerhaft nachvollziehbar sind.

(8) bis (11) ...

**§ 59**

(1) bis (7) ...

(8) § 50b Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999****Anzeigepflicht und Feststellung  
§ 7**

(1) ...

(2) Der Anzeige gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Person des Betreibers erforderlichen Unterlagen sowie eine Beschreibung der Art und des Umfanges der Stromübertragung und ein Plan des vorgesehenen Übertragungsnetzes im Maßstab 1 : 25.000, in dem auch die angrenzenden und zusammenhängenden Verteilernetze und Verbindungsleitungen eingetragen sind, grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) ...

## **Geltende Fassung**

### **Konzessionsverfahren**

#### **§ 13**

(1) Dem schriftlichen Ansuchen um Erteilung der Konzession sind die zum Nachweis bzw zur Glaubhaftmachung der im § 12 angeführten Voraussetzungen dienenden Unterlagen, eine Beschreibung über Art und Umfang der Stromverteilung und ein Plan des vorgesehenen Verteilungsgebietes mit klarer Darstellung der Gebietsgrenzen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) bis (4) ...

### **Bewilligungsansuchen**

#### **§ 46**

(1) ...

(2) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen.

(3) Im Einzelfall kann die Landesregierung die Vorlage weiterer Unterlagen, wie zB von Grundbuchsauszügen, Detailplänen bzw - zeichnungen, anordnen, wenn dies zur einwandfreien Beurteilung des Projektes notwendig erscheint. Gleichzeitig wird die Zahl der erforderlichen Ausfertigungen dieser Unterlagen bestimmt.

(4) ...

### **Bewilligungsansuchen**

#### **§ 53**

(1) und (2) ...

(3) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen

## **Vorgeschlagene Fassung**

### **Konzessionsverfahren**

#### **§ 13**

(1) Dem schriftlichen Ansuchen um Erteilung der Konzession sind die zum Nachweis bzw zur Glaubhaftmachung der im § 12 angeführten Voraussetzungen dienenden Unterlagen, eine Beschreibung über Art und Umfang der Stromverteilung und ein Plan des vorgesehenen Verteilungsgebietes mit klarer Darstellung der Gebietsgrenzen anzuschließen. Grundsätzlich sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) bis (4) ...

### **Bewilligungsansuchen**

#### **§ 46**

(1) ...

(2) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Im Einzelfall kann die Landesregierung die Vorlage weiterer Unterlagen, wie zB von Grundbuchsauszügen, Detailplänen bzw - zeichnungen, anordnen, wenn dies zur einwandfreien Beurteilung des Projektes notwendig erscheint.

(4) ...

### **Bewilligungsansuchen**

#### **§ 53**

(1) und (2) ...

(3) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen

**Geltende Fassung**

(zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen.

(4) ...

**Vorprüfungsverfahren****§ 65**

(1) und (2) ...

(3) Diese Unterlagen sind grundsätzlich dreifach vorzulegen. Wird jedoch durch das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, ist für jede weitere Gemeinde eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch – insbesondere beim Übersichtsplan – eine Beschränkung auf das Gebiet der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde vorgenommen werden kann.

(4) bis (6) ...

**§ 77c**

(1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) ...

**Vorprüfungsverfahren****§ 65**

(1) und (2) ...

(3) Diese Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, ist im Falle einer physischen Vorlage für jede weitere Gemeinde eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch – insbesondere beim Übersichtsplan – eine Beschränkung auf das Gebiet der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde vorgenommen werden kann.

(4) bis (6) ...

**§ 77c**

(1) bis (4) ...

(5) Die §§ 7 Abs 2, 13 Abs 1, 46 Abs 2 und 3, 53 Abs 3 und 65 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. ..../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Campingplatzgesetz****Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung****§ 4**

(1) Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist schriftlich einzubringen. Ihm sind in je zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. bis 5. ...

(2) bis (4) ...

**Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung****§ 4**

(1) Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Dem Ansuchen sind anzuschließen, im Falle einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:

1. bis 5. ...

(2) bis (4) ...

**Geltende Fassung****In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen****§ 16**

(1) bis (8) ...

**Umweltprüfung****§ 5a**

(1) bis (4) ...

(5) Im Fall des Erfordernisses einer Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten zur Aufstellung oder Änderung von Planungen folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Zum Zweck der Erstellung des Umweltberichts ist bei Regionalprogrammen, Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen die Landesregierung zur Bekanntgabe der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen unerlässlichen Untersuchungen aufzufordern.
2. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan zu erstellen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.
3. Spätestens bei Beginn der Auflage der Planung hat ein Umweltbericht mit Informationen gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Umweltberichts können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Der Umweltbericht ist wie der Entwurf der Planung allgemein zur Einsichtnahme und Stellungnahme zugänglich zu machen; in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs ist darauf hinzuweisen.
4. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans

**Vorgeschlagene Fassung****In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen****§ 16**

(1) bis (8) ...

(9) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009****Umweltprüfung****§ 5a**

(1) bis (4) ...

(5) Im Fall des Erfordernisses einer Umweltprüfung gelten zusätzlich zu den sonstigen Verfahrensschritten zur Aufstellung oder Änderung von Planungen folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

1. Zum Zweck der Erstellung des Umweltberichts ist bei Regionalprogrammen, Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen die Landesregierung zur Bekanntgabe der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen unerlässlichen Untersuchungen aufzufordern.
2. Gleichzeitig mit dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan zu erstellen und in die Umweltprüfung einzubeziehen.
3. Spätestens bei Beginn der Auflage der Planung hat ein Umweltbericht mit Informationen gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG vorzuliegen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Umweltberichts können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Der Umweltbericht ist wie der Entwurf der Planung allgemein zur Einsichtnahme und Stellungnahme, insbesondere auch auf der Internetseite der Gemeinde, zugänglich zu machen; in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs ist darauf hinzuweisen.

### Geltende Fassung

samt Umweltbericht der Landesregierung zur Stellungnahme längstens innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.

5. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarländer vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
6. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in den Planungen einbezogen worden sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den möglichen vernünftigen Alternativen gewählt wurde.
7. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht Rücksicht zu nehmen.
8. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
9. Auf Verlangen ist den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarländern eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(6) ...

### § 88

§ 31 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes [LGBI Nr 95/2022](#) tritt mit 1. März 2023 in Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

4. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans samt Umweltbericht der Landesregierung zur Stellungnahme längstens innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.
5. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebiets sind die davon betroffenen Nachbarländer vor Auflage der Planung und vor Beschlussfassung gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
6. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in den Planungen einbezogen worden sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den möglichen vernünftigen Alternativen gewählt wurde.
7. Bei der Beschlussfassung der Planung ist auf die Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen sowie auf die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht Rücksicht zu nehmen.
8. Der Umweltbericht ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen.
9. Auf Verlangen ist den von erheblichen Umweltauswirkungen betroffenen Nachbarländern eine Ausfertigung des Planungsberichts und der erforderlichen Planunterlagen zu übermitteln.

(6) ...

### § 88

(1) § 31 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes [LGBI Nr 95/2022](#) tritt mit 1. März 2023 in Kraft.

(2) § 5a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Bebauungsgrundlagengesetz****Ansuchen****Ansuchen****§ 13****§ 13**

(1) bis (2) ...

(1) bis (2) ...

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sind von einer hiezu gesetzlich befugten Person zu verfassen und in einer von der Baubehörde bestimmten Anzahl an Ausfertigungen, höchstens jedoch in dreifacher Ausfertigung, vorzulegen.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs 1 lit c und Abs 2 sind von einer hiezu gesetzlich befugten Person zu verfassen und grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in einer von der Baubehörde bestimmten Anzahl an Ausfertigungen, höchstens jedoch in dreifacher Ausfertigung, vorzulegen.

**§ 29****§ 29**

(1) bis (5) ...

(1) bis (5) ...

(6) § 13 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Baupolizeigesetz 1997****Pläne und technische Beschreibung****Pläne und technische Beschreibung****§ 5****§ 5**

(1) bis (2) ...

(1) bis (2) ...

(3) Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Stoff technisch einwandfrei und dauerhaft und im Fall des Abs. 1 lit. a im Maßstab 1 : 500 und im Fall des Abs. 1 lit. b bis d und des Abs. 2 im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 gezeichnet und genau kotiert sein (für die Lage des Baues im Bauplatz ausschlaggebende Maße, Abstände zu den Bauplatzgrenzen, höchster Punkt des Baues); ferner haben die Schnittdarstellungen die Angaben über die Lage des Baues zum Straßenniveau sowie zu einem in der Nähe gelegenen unverändert bleibenden Bezugspunkt zu enthalten; in der Zeichnung sind der Baubestand, die abzutragenden Bauteile und die Neubauteile verschiedenfarbig in den technisch üblichen Farbgebungen darzustellen. Einer solchen Zeichnung sind lichtbeständige Vervielfältigungen im Druckverfahren oder in einem sonstigen geeigneten technischen Verfahren gleichzuhalten; die Baupläne sind im Format 21 mal 29,7 cm normgerecht zu falten.

(3) Die Baupläne müssen grundsätzlich in elektronischer Form eingereicht oder im Fall einer physischen Vorlage auf haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Stoff technisch einwandfrei und dauerhaft und im Fall des Abs. 1 lit. a im Maßstab 1 : 500 und im Fall des Abs. 1 lit. b bis d und des Abs. 2 im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 gezeichnet und genau kotiert sein (für die Lage des Baues im Bauplatz ausschlaggebende Maße, Abstände zu den Bauplatzgrenzen, höchster Punkt des Baues); ferner haben die Schnittdarstellungen die Angaben über die Lage des Baues zum Straßenniveau sowie zu einem in der Nähe gelegenen unverändert bleibenden Bezugspunkt zu enthalten; in der Zeichnung sind der Baubestand, die abzutragenden Bauteile und die Neubauteile verschiedenfarbig in den technisch üblichen Farbgebungen darzustellen. Einer solchen Zeichnung sind lichtbeständige Vervielfältigungen im Druckverfahren oder in einem sonstigen geeigneten technischen Verfahren gleichzuhalten; die Baupläne sind im Fall einer physischen Vorlage im Format 21 mal 29,7 cm normgerecht zu falten.

**Geltende Fassung**

(4) bis (9) ...

(10) Die Pläne und die technische Beschreibung sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

**§ 24b**

(1) bis (11) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) bis (9) ...

(10) Die Pläne und die technische Beschreibung sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

**§ 24b**

(1) bis (11) ...

(12) § 5 Abs 3 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Gassicherheitsgesetz****Bewilligungsverfahren****§ 6**

(1) Dem schriftlich zu stellenden Antrag um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. bis 6. ...

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Beilagen verlangen, wenn die Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen.

(2) ...

**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen****§ 17**

(1) bis (6) ...

**Bewilligungsverfahren****§ 6**

(1) Dem schriftlich zu stellenden Antrag um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen grundsätzlich in elektronischer Form, sonst in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. bis 6. ...

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Beilagen verlangen, wenn die Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen.

(2) ...

**In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen****§ 17**

(1) bis (6) ...

(7) § 6 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Landesstraßengesetz 1972****§ 6**

(1) und (2) ...

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, so ist für jede weitere Gemeinde eine zusätzliche Ausfertigung

**§ 6**

(1) und (2) ...

(3) Die im Abs 2 bezeichneten Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird jedoch durch das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt,

### **Geltende Fassung**

der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (zum Beispiel Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorgenommen werden kann.

(4) bis (9) ...

#### **Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1972 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 47**

(1) bis (8) ...

### **Verfahren**

#### **§ 13**

(1) Vor der Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs 1 ist die beabsichtigte Erklärung des Landschaftsteiles oder Grünbestandes zum geschützten Landschaftsteil von der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen (§ 47 Abs 2) sowie in der betreffenden Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren. Gleichzeitig ist in der betreffenden Gemeinde ein Übersichtsplan durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Ebenso wie die Gemeinde sind von der beabsichtigten Erklärung auch die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft und der Landesfischereiverband Salzburg unter Anschluss eines Übersichtsplanes zu verständigen.

(2) und (3) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

so ist für jede weitere Gemeinde im Falle einer physischen Einbringung eine zusätzliche Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (zum Beispiel Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorgenommen werden kann.

(4) bis (9) ...

#### **Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1972 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

#### **§ 47**

(1) bis (8) ...

(9) § 6 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

### **Salzburger Naturschutzgesetz 1999**

### **Verfahren**

#### **§ 13**

(1) Vor der Erlassung einer Verordnung gemäß § 12 Abs 1 ist die beabsichtigte Erklärung des Landschaftsteiles oder Grünbestandes zum geschützten Landschaftsteil von der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen (§ 47 Abs 2) sowie in der betreffenden Gemeinde auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise zu verlautbaren. Gleichzeitig ist in der betreffenden Gemeinde ein Übersichtsplan durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht zu veröffentlichen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten hat diese Veröffentlichung im Internet zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass Beginn und Ende der Veröffentlichung im Internet dauerhaft nachvollziehbar sind. Ebenso wie die Gemeinde sind von der beabsichtigten Erklärung auch die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft und der Landesfischereiverband Salzburg unter Anschluss eines Übersichtsplanes zu verständigen.

(2) und (3) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****§ 68**

§ 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Höhlengesetz****Höhlenführer****§ 13**

(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Höhlenführungen darf nur einer eigenberechtigten natürlichen Person erteilt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs. 2 des Salzburger Berufsankennungs-gesetzes (S.BAG) ist;
2. bis 4. ...

(2) bis (6) ...

**Ansuchen und Bewilligungen****§ 25**

(1) Einem Ansuchen um Bewilligung von Maßnahmen nach den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 sind die von der Behörde geforderten Unterlagen, in der Regel eine Beschreibung des Vorhabens und, sofern erforderlich, ein Übersichtsplan sowie Detailpläne in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Sie kann von Unterlagen absehen, wenn dies aus Gründen der Geheimhaltung, insbesondere aus militärischen oder anderen öffentlichen Rücksichten, geboten erscheint.

(2) bis (4) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und****Übergangsbestimmungen dazu****§ 31**

(1) bis (9) ...

**Höhlenführer****§ 13**

(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Höhlenführungen darf nur einer eigenberechtigten natürlichen Person erteilt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) ist;
2. bis 4. ...

(2) bis (6) ...

**Ansuchen und Bewilligungen****§ 25**

(1) Ansuchen um Bewilligung von Maßnahmen nach den §§ 4 Abs 3, 5 Abs 3, 6 Abs 2, 10 Abs 1, 11 Abs 1 und 14 Abs 1 sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Dem Ansuchen sind die von der Behörde geforderten Unterlagen, in der Regel eine Beschreibung des Vorhabens und, sofern erforderlich, ein Übersichtsplan sowie Detailpläne anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in dreifacher Ausfertigung. Die Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Sie kann von Unterlagen absehen, wenn dies aus Gründen der Geheimhaltung, insbesondere aus militärischen oder anderen öffentlichen Rücksichten, geboten erscheint.

(2) bis (4) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und****Übergangsbestimmungen dazu****§ 31**

(1) bis (9) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(10) Die §§ 13 Abs 1 und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz****Verfahrensbestimmungen****Verfahrensbestimmungen****§ 4****§ 4**

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs 1 und der Anzeige gemäß § 3 Abs 2 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 Abs 1 und die Anzeige gemäß § 3 Abs 2 sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Diesen sind grundsätzlich in elektronischer Form insbesondere anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in vierfacher Ausfertigung:

1. bis 14. ...

1. bis 14. ...

(2) bis (11) ...

(2) bis (11) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 52****§ 52**

(1) bis (14) ...

(1) bis (14) ...

(15) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997****Betriebsbewilligung; Sperre****Betriebsbewilligung; Sperre****§ 25****§ 25**

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung und die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung und die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind. Die Pläne sowie die Bau- und

**Geltende Fassung**

(4) bis (8) ...

**§ 35**

(1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Betriebsbeschreibungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) bis (8) ...

**§ 35**

(1) und (2) ...

(3) § 25 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.